

# Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Borken vom 12.12.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung vom 21.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenpflichtige besondere Leistung

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Borken werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die/der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie sie/ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## § 2

### Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührentarif (Anlage). Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührentarifs.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren oder Stundensätzen vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder für den sie erbracht wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

---

**§ 7**  
**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung als Vorausleistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen  
sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 9**  
**Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 23.12.1996 außer Kraft.

Die erste Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt zum 24.12.2003 in Kraft.

Die zweite Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die dritte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt zum  
Die vierte Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Rat der Stadt Borken hat in seinen Sitzungen am 19.11.2003, 22.12.2010, 18.12.2013, 13.12.2017 die Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Borken vom 12.12.2001 - Gebührentarif - wie folgt beschlossen:

### **Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung**

**der Stadt Borken vom 12.12.2001, 17.12.2003, 23.12.2010, 19.12.2013,  
14.12.2017**

#### **Gebührentarif**

Tarif- Gegenstand Nr.	Gebühr in Euro
<u>Alle Dienststellen</u>	
1. Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A4	0,70 €
Fotokopien und Ausdrücke im DIN A3-Format für jede Seite	0,90 €
Farbausdrücke im Format DIN A4	1,20 €
Für individuell zusammengestellte Auszüge, Broschüren, Broschüren mit Plastikspiralbindung, einfache Buchleimung oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten	9,00 €
Großkopien im Format	
DIN A 2	2,50 €
DIN A 1	3,50 €
DIN A 0	6,00 €
2. Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20 €
Bei Beglaubigungen von Zeugnissen für Bewerbungszwecken wird eine hälftige Gebühr erhoben.	

3.	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften	
	für jede angefangene Seite	1,00 €
	mindestens jedoch	2,00 €
4.	Auswertungen mit Hilfe der hauseigenen EDV-Anlage, die als ausgedruckte Listen, Adressaufkleber u. a. zur Verfügung gestellt werden bzw. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger (Diskette, CD)	
	je angefangene 15 Minuten	20,00 €
5.	Für Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €

Finanzen und Controlling – 20 –

7.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00 €
8.	Erstellung einer Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	
	je Abgabenbescheid oder einer Forderungsaufstellung für einen Abgabepflichtigen pro Kalenderjahr der (Rest-)Forderung	3,00 €
9.	Feststellungen aus Konten, Akten, Dateien etc.	
	je angefangene halbe Stunde	24,00 €
10.	Auszug aus dem Kassenkonto je Rechnungsjahr	4,00 €

Bürgerservice und Ordnung – 32 –

11.	Zweitausfertigung von Fischereischeinen	5,50 €
11 a.	Personenstandswesen	

Eheschließung

a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00 €
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| c) | Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt                                     | 60,00 € |
| d) | Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden | 99,00 € |
| e) | Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer  | 50,00 € |

Sonstige Amtshandlungen

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| f) | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG  | 99,00 €     |
| g) | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG   | 50,00 €     |
| h) | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung  | 30,00 €     |
| i) | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern                               | 12,00 €     |
| j) | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG  | 12,00 €     |
| k) | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird | 6,00 €      |
| l) | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister   | 10,00 €     |
| m) | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte  | 20,00 €     |
| n) | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand  | 30 bis 99 € |

Stadtarchiv – 10 –

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 12. | a) Anfertigung von Fotokopien und von Ausdrucken aus Digitalisaten und Mikrofilmen und -fiches |        |
|     | DIN A 4 schwarzweiß  | 0,10 € |
|     | DIN A 4 color  | 0,20 € |
|     | DIN A 3 schwarzweiß  | 0,20 € |
|     | DIN A 3 color  | 0,40 € |

- |   |         |
|---|---------|
| b) Erstellung von digitalen Reproduktionen<br>allgemeine Gebühr pro Scan  | 0,50 €  |
| Speicherung auf einem Speichermedium (inkl. Speichermedium)   | 5,00 €  |
| Zustellung von digitalen Reproduktionen per E-Mail oder Filehost-Dienst   | 2,50 €  |
| Bei umfangreichen Kopier-, Druck- oder Scan-Aufträgen, die von Archivmitarbeiter/innen ausgeführt werden müssen, stellen wir bei einem Zeitaufwand, der 30 Minuten überschreitet, pro weiterer angefangener halber Stunde eine Pauschale von 15,00 € in Rechnung.<br>Eine Weitergabe von Fotokopien, Reproduktionen und Digitalisaten von Archivalien ist gemäß § 9 Absatz 1 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Borken unzulässig.                             |         |
| c) Beglaubigungen<br>Beglaubigung von Kopien oder Abschriften aus Geburts-, Heirats- und Sterberegistern und anderen Dokumenten pro Eintrag   | 5,00 €  |
| d) Abschriften und Exzerpte aus Archivgut<br>Anfertigung von Abschriften und Exzerpten aus Archivgut und Übertragungen in moderne Schrift, soweit der Zeitaufwand 30 Minuten überschreitet, je weiterer angefangener halber Stunde  | 15,00 € |
| e) Ausführliche schriftliche und mündliche Auskünfte<br>Erteilung ausführlicher mündlicher oder schriftlicher Auskünfte unter Auswertung von archivischen Quellen oder Fachliteratur, soweit der Zeitaufwand 60 Minuten überschreitet, je weiterer angefangener halber Stunde   | 15,00 € |
| f) Anfertigung von Großkopien und Faksimiles<br>Die Gebühren für Großkopien und Faksimiles von Archivalien (z.B. von Urkunden) richten sich nach den dabei anfallenden Kosten. Das Stadtarchiv Borken gibt die Anfertigung in Absprache und im Auftrag des Benutzers bzw. der Benutzerin bei einer anderen städtischen Organisationseinheit oder bei einem Fachbetrieb in Auftrag.  |         |
| g) Gebühren für Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte<br>Wenn Reproduktionen von Fotos, Bildpostkarten, Grafiken, Urkunden, Akten, Handschriften, Plänen, Plakaten, Flugschriften und ähnlichem Archivgut des Stadtarchivs Borken in Veröffentlichungen abgebildet oder bei öffentlichen Präsentationen oder in Ausstellungen verwendet werden sollen, richten sich die Gebühren für die Einräumung der Nutzungsrechte nach Art und Zweck der beabsichtigten Nutzung. |         |

Nutzungsrechte werden in aller Regel in je einfacher Form, für einen einzelnen Nutzungs- bzw. Veröffentlichungszweck und unter der Auflage erteilt, im Abbildungsnachweis den Urheber sowie das Stadtarchiv Borken als nutzungsberechtigte bzw. aufbewahrende Institution ausdrücklich zu nennen und dem Stadtarchiv Borken ein kostenfreies Exemplar der Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Bei internetgestützten Veröffentlichungen dürfen Digitalisate von Archivgut nur in einer Auflösung verwendet werden, die gedruckte Reproduktionen von nennenswerter Größe nicht zulässt. Soweit das Stadtarchiv Borken über die alleinigen Nutzungsrechte verfügt, gelten folgende Gebühren:

- |   |         |
|---|---------|
| • Verwendung in Ausstellungen je Reproduktion | 15,00 € |
| • Verwendung im Internet                      | 20,00 € |
| • Verwendung in Druckerzeugnissen             |         |
| bei einer Auflage bis zu 5.000 Exemplaren     | 15,00 € |
| bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren    | 20,00 € |
| bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren    | 25,00 € |
| bei einer Auflage über 50.000 Exemplaren      | 30,00 € |

h) Gebührenermäßigungen und -befreiungen

Schüler/innen und Studierende, die das Stadtarchiv und seine Bestände im Rahmen von Qualifikationsarbeiten in Anspruch nehmen, können von Gebühren befreit werden.

Bei nichtkommerziellen pädagogischen, stadtgeschichtlichen, wissenschaftlichen oder kulturellen Nutzungszwecken von öffentlicher Bedeutung können auf Antrag ebenfalls Gebührenermäßigungen oder -befreiungen gewährt werden.

Vorstandsbereich C

- |   |         |
|---|---------|
| 13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden |         |
| je angefangene halbe Stunde   | 24,00 € |
| 14. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für   |         |
| Büro- oder Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde  | 24,00 € |
| Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde  | 19,00 € |
| 15. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen   |         |
| je angefangene Seite  | 0,20 €  |



	bei digitalem Abruf	kostenlos
16.	Plots	
	DIN A4	7,00 €
	DIN A3	8,50 €
	DIN A2	10,50 €
	DIN A1	12,50 €
	DIN A0	14,50 €
	Für transparente Plots wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
17.	Auszüge aus der Punktdatensatz oder Koordinatendateien des Grafischen Informationssystems (GIS) auf maschinenlesbarem Datenträger, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist,	
	je Punkt oder Koordinate	0,15 €
	mindestens	11,00 €
18.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
	je angefangene halbe Stunde	
19.	Erteilung von Vorkaufsrechtsbescheinigungen nach Baugesetzbuch und Denkmalschutzgesetz	
	je angefangene halbe Stunde	25,00 €
20.	Ersatzleistung bei mutwilliger Zerstörung städtischen Eigentums durch den Schädiger sowie zusätzlicher Verwaltungskostenpauschale i.H.v.	50,00 €

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 19.12.2001

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2003 am 23.12.2003

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 09/2010 am 30.12.2010

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 08/2013 am 27.12.2013

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 12/2017 am 20.12.2017